

# Bundsratsbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung des Landesmantelvertrages für das Bauhauptgewerbe

Änderung vom 8. Juni 2001

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
beschliesst:*

I

Die folgenden, in **Fettschrift** wiedergegebenen Bestimmungen der Zusatzvereinbarung 2001 zum Landesmantelvertrag (LMV) für das Bauhauptgewerbe<sup>1</sup> werden allgemeinverbindlich erklärt:

**Zusatzvereinbarung vom 27. März 2001 zum Anhang 14 des Landesmantelvertrages 1998–2000 (Zusatzvereinbarung Zimmereigewerbe)**

## **Art. 1            Allgemeines**

**<sup>1</sup> Diese Zusatzvereinbarung gilt nur für Arbeitnehmende des Zimmereigewerbes, die Anhang 14 des LMV unterstellt sind.**

**<sup>2</sup> Anspruch auf eine Lohnanpassung ... nach Artikel 2 dieser Vereinbarung haben grundsätzlich alle Arbeitnehmer des Zimmereigewerbes, deren Arbeitsverhältnis mindestens sechs Monate gedauert hat; dies gilt auch für Saisonarbeitnehmer, welche im Jahr 2000 bereits mindestens sechs Monate in einem schweizerischen Zimmereibetrieb gearbeitet haben und im Jahr 2001 erneut im gleichen Betrieb arbeiten wie im Jahr 2000.**

**Bei den übrigen Arbeitnehmern sind die Lohnanpassungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmenden individuell zu vereinbaren.**

## **Art. 2            Lohnanpassung 2001**

**<sup>1</sup> Die Arbeitnehmenden gemäss Artikel 1 Absätze 1 und 2 dieser Vereinbarung haben ... Anspruch auf eine Anpassung ihrer effektiven Löhne um mindestens den generellen Teil (Sockelbetrag). Die Lohnanpassung ist dem Arbeitnehmer schriftlich mitzuteilen und setzt sich zusammen aus:**

- a. einer generellen Lohnanpassung (Sockelbetrag) und**
- b. einer allfälligen individuellen, leistungsabhängigen Lohnanpassung.**

<sup>1</sup> Vgl. Bundesratsbeschluss vom 10. November 1998 über die Allgemeinverbindlicherklärung des Landesmantelvertrages für das Bauhauptgewerbe, BBl 1998 5643–5645

## 2 Anpassung der effektiven Löhne

Die in Absatz 1 dieses Artikels genannte Lohnanpassung ist wie folgt vorzunehmen:

- a. **Sockelbetrag:** Der Betrieb hat jedem gemäss Artikel 1 Absätze 1 und 2 dieser Vereinbarung anspruchsberechtigten Arbeitnehmenden ... eine generelle Anpassung zu gewähren. Bei einem Beschäftigungsgrad von 100% beträgt diese generelle Anpassung Fr. 115.– pro Monat. Bei Teilzeitbeschäftigten ist die generelle Anpassung im Verhältnis zum Beschäftigungsgrad reduziert.
- b. **Leistungsabhängiger Teil:** Der Betrieb hat ausserdem die bestehende Lohnsumme der gemäss Artikel 1 Absätze 1 und 2 dieser Vereinbarung anspruchsberechtigten Arbeitnehmenden ... zusätzlich je Arbeitnehmenden um Fr. 15.– pro Monat zu erhöhen. Die anschliessende Verteilung dieses Betrages erfolgt auf Grund leistungsspezifischer Kriterien durch den Arbeitgeber. Ein individueller Anspruch des einzelnen Arbeitnehmenden auf den leistungsabhängigen Teil besteht nicht.

## 3 Pauschalzahlung:

- a. Die Arbeitnehmenden gemäss Artikel 1 dieser Vereinbarung erhalten zusätzlich ... eine einmalige Zahlung von Fr. 600.–. Bei Teilzeitangestellten ist diese zusätzliche Zahlung im Verhältnis zum Beschäftigungsgrad zu reduzieren. Für Saisonarbeitnehmer beträgt der Anspruch Fr. 100.– für jeden Monat, den sie im ersten Halbjahr 2001 beim gleichen Arbeitgeber gearbeitet haben.
- b. Vom Arbeitgeber vor dem Inkrafttreten freiwillig geleistete Lohnerhöhungen im Jahre 2001 können mit der Pauschalzahlung voll verrechnet werden.

## 4 Anpassung der Basislöhne:

- a. Die Basislöhne gemäss Artikel 6 Absatz 2 Anhang 14 LMV 2000 sowie Artikel 2 Absatz 3 der Zusatzvereinbarung 2000 zum Anhang 14 des LMV 2000 vom 28. März 2000 werden in allen Lohnklassen für Arbeitnehmer im Monatslohn um Fr. 130.– erhöht.
- b. Sie betragen somit neu ...:

Lohnklasse	Zone I (Orange)	Zone II (Braun)	Zone III (Gelb)
	(in Franken pro Monat, ohne Anteil 13. Mt. Lohn, geografische Einteilung siehe Beilage zu dieser Zusatzvereinbarung)		
<b>Z1 (Zimmereivorarbeiter)</b>	<b>5415.–</b>	<b>5175.–</b>	<b>4935.–</b>
<b>Z2 (Zimmermann)</b>	<b>4785.–</b>	<b>4685.–</b>	<b>4615.–</b>

<b>Z3 (Zimmereiarbeiter)</b>	<b>3820.-</b>	<b>3785.-</b>	<b>3725.-</b>
<b>Z4 (Zimmerei-Hilfsarbeiter)</b>	<b>3455.-</b>	<b>3405.-</b>	<b>3355.-</b>

---

*Beilage*

**Diese Beilage ersetzt die Beilage zur Zusatzvereinbarung «Zimmereigewerbe» (Anhang 14)**

**Geografische Lohnzoneneinteilung gemäss Artikel 6 Absatz 2**

---

Geographische Einteilung	Zone I (orange)	Zone II (braun)	Zone III (gelb)
<i>Beide Appenzell</i>			
Z1 (Zimmereivorarbeiter)		5175.–	
Z2 (Zimmermann)			4615.–
Z3 (Zimmereiarbeiter)			3725.–
Z4 (Zimmerei-Hilfsarbeiter)			3355.–
<i>Emmental und Gebiete des Rheintalischen Zimmermeisterverbandes</i>			
Z1 (Zimmereivorarbeiter)			4935.–
Z2 (Zimmermann)			4615.–
Z3 (Zimmereiarbeiter)			3725.–
Z4 (Zimmerei-Hilfsarbeiter)			3355.–
<i>Region Basel</i>			
Z1 (Zimmereivorarbeiter)	5415.–		
Z2 (Zimmermann)	4785.–		
Z3 (Zimmereiarbeiter)	3820.–		
Z4 (Zimmerei-Hilfsarbeiter)	3455.–		
<i>Alle übrigen Sektionen, welche dem LMV unterstellt sind</i>			
Z1 (Zimmereivorarbeiter)		5175.–	
Z2 (Zimmermann)		4685.–	
Z3 (Zimmereiarbeiter)		3785.–	
Z4 (Zimmerei-Hilfsarbeiter)		3405.–	

---

II

Arbeitgeber, die seit dem 1. Januar 2001 ihren Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen eine allgemeine Lohnerhöhung gewährt haben, können diese an die Lohnerhöhung nach den Artikeln 1 und 2 der Zusatzvereinbarung 2001 anrechnen.

III

Dieser Beschluss tritt am 1. Juli 2001 in Kraft und gilt bis zum 31. März 2002.

8. Juni 2001

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Moritz Leuenberger

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

11490